

Schützenverein Rethmar

Übergangsregelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus für die Nutzung der Schießeinrichtungen des Schützenvereins Rethmar.

(1) Geltungsbereich

Basierend auf der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021, in der geltenden Fassung vom 30.11.2021 sowie der Allgemeinverfügung der Region Hannover vom 10.11.2021 treten mit Wirkung zum **04.12.2021** folgende Übergangsregelungen beim Betrieb der Schießeinrichtungen (Kleinkaliberstand sowie Schützenwache) des Schützenvereins Rethmar in Kraft.

(2) Zulässige Nutzungen

Personen, die Corona-Virus-Symptome haben oder nachgewiesenermaßen in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person hatten, dürfen die Schießsportanlagen nicht betreten!

Der Zutritt zu den Schießeinrichtungen des Schützenvereins ist auf Geimpfte und Genesene plus negativem Schnelltest zu beschränken (2G-Plus-Regel). Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein, alternativ kann eine PCR-Test nicht älter als 48 Stunden vorgelegt werden. Ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren sowie Personen mit medizinischer Kontraindikation, die sich nicht impfen lassen dürfen. Eine zusätzliche Testung bei Geimpften und Genesene entfällt, sofern eine aktuelle Boosterimpfung nachgewiesen werden kann. Der Verein hat die Umsetzung sicherzustellen.

Die Schießsportanlagen dürfen nur zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Anmeldung, Abmeldung sowie Durchführung von Schießsportaktivitäten auf vom Schützenverein Rethmar freigegebenen Schießständen.
- Aufsuchen der WC-Anlagen.
- Arbeits- und Instandsetzungaktivitäten durch Vereinsmitglieder des Schützenvereins Rethmar bzw., externe Dienstleister sofern durch den Schützenverein beauftragt.
- Offiziell angesetzte Versammlungen und Zusammenkünfte (dabei ist insbesondere Punkt 3 zu beachten).

Alle weiteren Nutzungen sind NICHT zugelassen. Wenn nicht wie oben beschrieben geregelt, gilt wie folgt im Besonderen:

• Ein Aufenthalt direkt vor den Eingangsbereichen ist nicht gestattet.

(3) Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz), Abstandhaltung, Hygiene-Regeln, Dokumentation

Jede Person soll, wenn möglich, einen Mindestabstand 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

In geschlossenen Räumen gilt eine generelle Maskenpflicht. Diese bezieht sich auf das Tragen einer **FFP-2** Maske. Kinder unter 6 Jahren sind ausgenommen, Kinder zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr können abweichend eine beliebig andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht bei der Ausübung der Schießaktivität.

Jede Person sollte darüber hinaus das Infektionsrisiko reduzieren durch häufigeres Händewaschen, ggf. Handdesinfektion.

Die Nutzung von bereitgestellten Vereinswaffen und Vereinszubehör (z.B. Vereinsschießhandschuhe), die von mehreren Schützen gemeinsam verwendet werden, ist zu vermeiden. Falls doch, liegt die Verantwortung für die erforderliche Desinfektion zwischen den jeweiligen Nutzungen allein beim Verein!

Während der Öffnungszeiten sind die Türen von geschlossenen Räumen bei entsprechender Witterungslage offen stehen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so ist durch regelmäßiges Lüften ein Luftaustausch sicherzustellen (siehe Punkt 4 Abschnitt Versammlungen und Zusammenkünfte).

Türen sind einzelnd zu benutzen, damit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt bleibt.

Bei Nutzung der Schiesssporteinrichtungen sind die personenbezogenen Daten der teilnehmenden Personen zu erheben. Im Schiessbetrieb erfolgt dies im Allgemeinen durch die Eintragung in der Schiesskladde in Abgleich mit den vorhandenen personenbezogenen Daten durch die Vereinsmitgliedschaft.

Bei der Durchführung von Versammlungen, Zusammenkünften oder Sonderveranstaltungen (bspw. Dorfpokal) ist darüber hinaus durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass

- eine Kontaktliste im Sinne der Datenerhebung von personenbezogenen Daten gemäß Paragraph 6 Abs.1 Ziff. 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 25.08.2021 geführt wird
- 2. durch regelmäßiges Lüften (alle 20 Minuten für 3-5 Minuten) ein entsprechender Luftaustausch vollzogen wird
- 3. Die 2G-Regel gem. Punkt 2 gilt analog.

Der Verein behält sich -abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens- den Widerruf einer bereits angesetzten Veranstaltung vor.

(4) Nutzung der Schießstände

Bei Ausübung von Schießaktivitäten bei Vereinsmitgliedern entfällt eine gesonderte Verpflichtung zur Eintragung in ein Kontaktformular durch ersatzweise Namentliche Eintragung der Schützen

sowie des Funktionspersonals in die Schießkladde (Nachverfolgbarkeit ist durch Register der Vereinsmitglieder gegeben).

Die Nutzung der Schießsportanlagen bei Sonderveranstaltungen ist auch durch Nichtmitglieder des Schützenvereines möglich. Eine Kontaktliste im Sinne der Datenerhebung von personenbezogenen Daten gemäß Paragraph 6 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten ist in diesem Fall zu führen um ggf. die Nachverfolgung eines Infektionsgeschehens durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten. Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 (d) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Auskunft wird verschlossen aufbewahrt und vier Wochen nach Erteilung vernichtet. Eine Vorabanmeldung bei Nichtmitgliedern ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Schießzeiten ergeben sich aus der Jahresplanung, verfügbar auf der Webpage des Schützenvereines Rethmar.

Im Schützenstand sind nur die jeweiligen Schützen mit der Standaufsicht zugelassen.

Des Weiteren gilt:

- Eine Standaufsicht kann auch mehrere Schützen betreuen.
- Jeder Schützenstand kann zugewiesen werden.
- Jede Person im Schützenstand hat ständig einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Kann dies aus Gründen der Schiesssicherheit nicht gewährleistet werden, so besteht eine gegenseitige Maskenpflicht, ausgenommen sind Schützen bei der Ausübung der Schießaktivität.
- Selbst mitgebrachte Sporttaschen sind auf den Boden zu stellen.
- Die Stände sowie die von mehreren Personen mit Händen oder Gesicht berührten Gerätschaften (z.B. Auflagetisch) sind jeweils nach Nutzung durch die Aufsicht beim Schützen zu reinigen.
- Im Schützenstand ist das Verzehren von Speisen und Getränken nicht zugelassen.
- Waffenrechtliche Vorgaben bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt und sind zwingend einzuhalten.

(5) Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

Das eingeteilte Funktionspersonal ist angewiesen auf die Einhaltungen der hier aufgeführten Regelungen zu achten und dessen Umsetzung einzufordern. Wenn die Umsetzung verweigert wird, ist in diesem Fall das Funktionspersonal berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen und dies unverzüglich an den Vorstand zu melden.

Der Vorstand